



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Uwe Eichelberg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Ausweisung von FFH-Gebieten und Gebieten nach der Vogelschutzrichtlinie im Sachsenwald

1. Erwartet die Landesregierung Auswirkungen durch die geplante Ausweisung von FFH-Gebieten im Bereich des Sachsenwaldes und des angrenzenden „Gülzower-Holzes“ bzw. „Rülauer-Forstes“ auf die Planungen des Ausbaus der B404 zur A21?
Wenn ja, welche?
2. Erwartet die Landesregierung Auswirkungen durch die geplante Ausweisung von Gebieten nach der Vogelschutzrichtlinie im Bereich des Sachsenwaldes und des angrenzenden „Gülzower-Holzes“ bzw. „Rülauer-Forstes“ auf die Planungen des Ausbaus der B404 zur A21?
Wenn ja, welche?

Antwort auf die Fragen 1. und 2.

Der geplante Ausbau der B 404 zur A 21 erfolgt im Bereich der von der Landesregierung Schleswig-Holstein geplanten FFH- und Vogelschutz-Gebiete „Schwarze Au und angrenzende Waldgebiete im Sachsenwald“ bzw. „Sachsenwald“. Da der Ausbau der B 404 zur A 21 die angesprochenen Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnte, ist gemäß § 20e LNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Rahmen einer solchen Verträglichkeitsprüfung wird geprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu befürchten ist.

Führt diese Verträglichkeitsuntersuchung zu einer Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ein unverträgliches Projekt kann aber dennoch genehmigt werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, und zwar einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (vgl. § 20e Abs. 4 Nr. 1 LNatSchG). Sollten prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten betroffen sein (§ 20e Abs. 5 LNatSchG), können als Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses allerdings nur solche geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung oder des Schutzes der Zivilbevölkerung stehen oder maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt haben. Andere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses können berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht erkennbar, dass die geplanten FFH- und Vogelschutz-Gebietsausweisungen die Realisierung dieser Straßenbaumaßnahme grundsätzlich in Frage stellen.

Würde das Projekt trotz Unverträglichkeit zugelassen oder durchgeführt werden, wären der Projektträgerin bzw. dem Projektträger die zur Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen aufzuerlegen (§ 20e Abs. 6 LNatSchG). Hierzu gehören Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe sowie Ausgleichsmaßnahmen.

3. Wie ist der derzeitige Planungsstand zum Ausbau der B404 zur A21 und wie bewertet die Landesregierung diesen?
4. Wann sind endgültige Entscheidungen zur Trassenführung der zukünftigen A21 im Bereich des Sachsenwaldes zu erwarten?

Antwort auf die Fragen 3. und 4.

Der vierstreifige Ausbau der B 404 zur A 21 liegt im Bereich zwischen der A 1 und der A 24 im Bereich des Sachsenwaldes. Im neuen Bundesverkehrswegeplan wird dieser Streckenabschnitt dem „Weiteren Bedarf als neues Vorhaben mit Planungsrecht sowie mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag“ zugeordnet. Die Planungen für diesen Streckenabschnitt wurden noch nicht aufgenommen.

Der Bund hat die Dringlichkeiten für die einzelnen Maßnahmen des Bedarfsplanes in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird dann alle Möglichkeiten ausschöpfen, eine Änderung der derzeitigen Einstufung und damit eine zeitnähere Realisierung (des vierstreifigen Ausbaus) zu erreichen.

Die endgültige Trassenführung wird erst mit rechtskräftigem Planfeststellungsbeschluss festgelegt. Über den Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.